

Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes

Vom 17. November 1992 (ABl. 1992 S. A 182)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	1, 3, 4, 6	geändert	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes	23.04.2007	ABl. 2007 S. A 95

Zur Ausführung der Bestimmung in den §§ 29 Absatz 3 und 33 Absatz 2 der Kirchenverfassung hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchenleitung beschließt, wer zur Wahl als Landesbischof oder zur Wahl als Präsident des Landeskirchenamtes vorgeschlagen werden soll. Der Wahlvorschlag der Kirchenleitung kann bis zu drei Kandidaten enthalten. Die Kandidaten haben schriftlich zu versichern, daß sie grundsätzlich bereit sind, das Amt im Falle ihrer Wahl zu übernehmen und das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen. Der Wahlvorschlag ist in geeigneter Form rechtzeitig vor der Wahl öffentlich bekanntzumachen.

(2) Vor der Beschlußfassung über den Wahlvorschlag hat die Kirchenleitung den Ältestenrat der Landessynode, die Superintendenten und die Leiter der Regionalkirchenämter in einer gemeinsamen Beratung anzuhören. Die Superintendenten haben zuvor die Pfarrer und anderen kirchlichen Mitarbeiter des jeweiligen Kirchenbezirkes zu hören.

(3) Neben der Kirchenleitung hat jedes Mitglied der Landessynode das Recht, einen Kandidaten für das Amt des Landesbischofs bzw. des Präsidenten des Landeskirchenamtes vorzuschlagen. Ein solcher Vorschlag bedarf der Unterstützung durch mindestens neun weitere Mitglieder der Landessynode und ist der Kirchenleitung in schriftlicher Form spätestens sechs Wochen vor dem

1.1.2.1 Wahl Landesbischof und PräsidentG

festgesetzten Wahltag vorzulegen. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 2

Die Kirchenleitung nimmt zu den Vorschlägen mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland Föhlung.

§ 3

(1) Zur Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes tritt die Landessynode in einer besonderen Sitzung unter dem Vorsitz des Präsidenten der Landessynode zusammen.

(2) Bis zum Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlprüfungsausschuß der Landessynode nach Vorprüfung durch das Landeskirchenamt für jedes Mitglied der Landessynode die Wahlberechtigung zu überprüfen. Bestehen hinsichtlich der Wahlberechtigung Zweifel, hat der Wahlprüfungsausschuß die Entscheidung der Landessynode herbeizuföhren.

§ 4

(1) Die Landessynode ist nur beschlußfähig, wenn mindestens vier Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist die Landessynode in ihrer ersten Sitzung beschlußunfähig, so ist sie zu einer zweiten Sitzung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

(3) Die Frist zwischen dem Schluß der ersten Sitzung und dem Beginn der zweiten Sitzung muß mindestens vierundzwanzig Stunden betragen.

§ 5

(1) Die Wahl wird geheim durch verdeckte Stimmzettel vorgenommen.

(2) Der Stimmzettel wird einheitlich hergestellt. Er enthält alle gültigen Vorschläge.

(3) Auf dem Stimmzettel ist derjenige Kandidat anzukreuzen, für den die Stimme abgegeben werden soll.

Wahl Landesbischof und PräsidentG 1.1.2.1

- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
- a) aus denen nicht zweifelsfrei erkennbar ist, für wen die Stimme abgegeben wurde,
 - b) auf denen mehr als ein Name angekreuzt ist,
 - c) die Zusätze enthalten.

§ 6

- (1) Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen (unbeschriebene Stimmzettel) zählen als abgegebene gültige Stimmen.
- (2) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande, so ist vom dritten Wahlgang an derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenmehrheit) erhalten hat.
- (3) Die Wahlhandlung ist so oft zu wiederholen, bis ein Kandidat die notwendige Stimmenzahl erreicht hat,
- (4) Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und kommt die erforderliche Stimmenmehrheit auch in der vierten Wahlhandlung nicht zustande, so stehen von der fünften Wahlhandlung an nur noch die beiden Kandidaten zur Wahl, die in der vierten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.
- (5) Zwischen den einzelnen Wahlhandlungen muß ein Zeitraum von mindestens drei Stunden liegen. Jede Wahlhandlung endet mit der Bekanntgabe ihres Ergebnisses durch den Präsidenten der Landessynode.

§ 7

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 6. November 1972 (Amtsblatt Seite A 89) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. Oktober 1991 (Amtsblatt Seite A 88) außer Kraft.